

Um die Einführung von EPDs nach EN 15804+A2 zu beschleunigen und zu vereinfachen, hat das IBU eine Ergänzung zu seiner Beitragsordnung beschlossen. Diese erlaubt es Mitgliedern, zu reduzierten Kosten zwei EPDs zum gleichen Produkt, aber nach unterschiedlichen Normen, verifizieren und veröffentlichen zu lassen.

Deklarationsentgelte für EPDs nach EN 15804+A2, wenn auch eine EPD nach EN 15804+A1 existiert ¹⁾

Die Deklarationsentgelte in dieser Ergänzung zur Beitragsordnung spiegeln die reduzierten Kosten bei der Verifizierung und Veröffentlichung von EPDs nach EN 15804+A2 wider. Sie gelten für EPDs nach EN 15804+A2, falls gleichzeitig die Verifizierung und Veröffentlichung einer EPD für das gleiche Produkt nach EN 15804+A1 beantragt wird. Die Sachbilanz der zugrunde liegenden Ökobilanz sowie die Geltungsdauer beider EPDs müssen übereinstimmen. Für EPDs auf Grundlage von IT-basierten Software-Tools gelten die reduzierten Entgelte nur, wenn beide EPDs mit entsprechenden Versionen des gleichen Tools erstellt wurden. Für Software-Tools gelten die reduzierten Entgelte nur, wenn die gleichartige Verifizierung beider Versionen (nach EN 15804+A1 und +A2) gleichzeitig beauftragt wird.

- (1) Die Beiträge für Verifikation und Bearbeitung betragen einmalig pro Deklaration:

Verifikation und Bearbeitung, bei Erstaussstellung	EUR 300,00
Verifikation und Bearbeitung, bei EPD-Überarbeitung oder -Aktualisierung	EUR 300,00

Individualisierten Muster-EPDs, individualisierten Verband-EPDs oder Tool-basierten EPDs (Typ 1 ²⁾) liegt ein reduzierter Beitrag in Höhe von 150,00 EUR bei Erstaussstellung und EPD-Überarbeitung oder -Aktualisierung zugrunde.

- (2) Das Zeichenentgelt für EPDs nach EN 15804+A2 entfällt, solange der Deklarationsinhaber für eine EPD nach EN 15804+A1, die für das gleiche Produkt gilt und die gleiche Geltungsdauer hat, das reguläre Zeichenentgelt entrichtet.
- (3) Im Falle der Erstellung einer Deklaration auf Grundlage von IT-basierten Software-Tools wird für die vorangehende Verifizierung des EPD-Tools nach EN 15804+A2 ein einmaliger Beitrag in Höhe von EUR 750,00 (Typ 1 und Typ 2) berechnet.²⁾ Die Gültigkeit dieser Verifizierung ist gleich der Verifizierung nach EN 15804+A1. EPD-Tool-Überarbeitungen oder -Verlängerungen, die vom Tool-Inhaber veranlasst werden, liegt ein reduzierter Beitrag in Höhe von EUR 500,00 (Typ 1 und Typ 2) zugrunde. Die sachgerechte Anwendung von EPD-Tools des Typ 2 durch den Tool-Inhaber muss jährlich überprüft werden. Das anfallende Entgelt für Verifikation nach EN 15804+A2 und Bearbeitung liegt bei EUR 400,00 p.a.
- (4) Alle anderen Bestimmungen der Beitragsordnung des IBU gelten sinngemäß.
- (5) Diese Ergänzung zur Beitragsordnung des IBU wird spätestens mit dem Ende der Übergangsfrist von EN 15804+A1 zu EN 15804+A2 ungültig.

¹⁾ Nettobeträge zzgl. MwSt.

²⁾ Bzgl. der Differenzierung von Typ 1 bzw. Typ 2 basierten Software-Tools siehe: http://ibu-epd.com/wp-content/uploads/2015/12/A1_Prozessablauf_EPD_Erstellung_Systemverifizierung_Typ_1_und_Typ_2.pdf